

Aufgaben des Personalrats:

Der Personalrat hat u. a. folgende Aufgaben (laut Artikel 69 des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes)

- Maßnahmen, die der Dienststelle und ihren Angehörigen dienen, zu beantragen (**Initiativrecht**),
- dafür zu sorgen, dass die **zugunsten der Beschäftigten** geltenden Gesetze, Verordnungen, Tarifverträge, Dienstvereinbarungen und Verwaltungsanordnungen **durchgeführt werden**,
- **Anregungen und Beschwerden** von Beschäftigten **entgegenzunehmen** und, falls sie berechtigt erscheinen, **durch Verhandlung mit dem Leiter der Dienststelle auf ihre Erledigung hinzuwirken**,
- die Eingliederung Schwerbehinderter und sonstiger schutzbedürftiger, insbesondere älterer Personen in die Dienststelle zu fördern und für eine ihren Fähigkeiten und Kenntnissen entsprechende Beschäftigung zu sorgen; die Schwerbehindertenvertretung ist vor einer Entscheidung zu hören,
- die Eingliederung ausländischer Beschäftigter in die Dienststelle zu fördern,
- mit der Jugend- und Auszubildendenvertretung zusammenzuarbeiten,

- bei Einstellung, Beschäftigung, Aus-, Fort- und Weiterbildung und beim beruflichen Fortkommen auf die **Gleichbehandlung** von Frauen und Männern zu achten und entsprechende Maßnahmen zu beantragen.

Damit wir persönliche Angelegenheiten eines Beschäftigten vertreten können, benötigen wir einen konkreten Auftrag. Dafür kann ein Personalrat des Vertrauens gewählt werden, der z. B. auch bei einem Gespräch mit Vorgesetzten dabei sein kann. Alle Personalräte unterliegen der Schweigepflicht.

Rechte und Pflichten des Personalrates

- **Mitbestimmung** in persönlichen und sozialen Angelegenheiten, z. B.
 - Einstellung
 - Beförderung
 - Versetzung
 - Abordnung (länger als 3 Monate)
 - Genehmigung des Antrags auf Hinausschiebung des Eintritts in den Ruhestand
 - Inhalt von Personalfragebögen

Mitbestimmungspflichtige Maßnahmen werden erst dann wirksam, wenn der Personalrat zugestimmt hat. Die Zustimmung basiert auf den gesetzlichen Grundlagen unter besonderer Beachtung evtl. Benachteiligungen.

Wenn der PR nicht zustimmt, wird das Verfahren an die nächsthöhere Ebene weitergegeben.

- **Mitwirkung** in persönlichen, sozialen und organisatorischen Angelegenheiten, z. B.
 - Allgemeinen Fragen der Fortbildung der Beschäftigten
 - Gestaltung der Arbeitsplätze
 - Anhörung bei Neu-, Um- und Erweiterungsbauten von Schulen
 - Auflösung, Verlegung und Zusammenlegung von Dienststellen

Mitwirkung ist eine schwächere Form der Beteiligung. Sie kann Maßnahmen der Behörden nicht verhindern

➤ **Dienstvereinbarungen**

Der PR kann Dienstvereinbarungen mit dem Schulamt schließen. Im Nürnberger Land existiert eine Dienstvereinbarung über den Einsatz als Mobile Reserve.

Zur Durchführung der Aufgaben sind wir für Sie tätig, indem wir:

- Personalversammlungen organisieren und durchführen,
- alle 14 Tage Personalratssitzungen abhalten, alle 4 Wochen zusammen mit dem Dienststellenleiter,
- den Kontakt an den Schulen vor Ort suchen,
- Informationen für die Beschäftigten erstellen,
- individuelle Beratungen durchführen,
- und vieles mehr



<https://cdn.pixabay.com>

Wir sind für Sie da:

Monika Munker
Gabriele List
Hermann Hagel
Eva Neugebauer
Beatrice Fuchs-Schmidt
Jutta Haase
Michael Koch
Ulrike Kohlitz
Stefan Richter
Helmut Schneider
Axel Stock
Monika Schönborn

Alle Angaben ohne Gewähr!

Für weitere Informationen kontaktieren Sie bitte den Personalrat,
die Schwerbehindertenvertretung,
Ihre Berufsverbände oder Gewerkschaften.

Örtlicher Personalrat

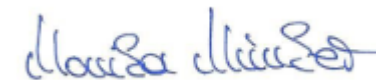
ÖPR

für die Grund-
und Mittelschulen
im Landkreis
Nürnberger Land

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

scheuen Sie sich nicht und suchen Sie den Kontakt zu uns.

Leinburg, Februar 2017



**Ihre Monika Munker
im Namen des Örtlichen Personalrats
Nürnberger Land (ÖPR)**